

**Honorarordnung  
für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck  
vom 13.12.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 13.12.2018 aufgrund des § 4 Abs. 2 der zwischen den Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 07.03.1978/22.06.1978, 09.03.1978/22.06.1978 und 08.03.1978/22.06.1978 folgende Honorarordnung beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen, der Stadt Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck Gültigkeit hat.

**§ 1 Allgemeines**

Die Kursleitungen erhalten für die Leitung/Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

**§ 2 Honorare bei Veranstaltungen mit mehreren Zusammenkünften**

- (1) Für die Leitung/Durchführung von Lernkursen, Lehrgängen, Arbeits- und Gesprächskreisen sowie diesen gleichstehenden Lehrveranstaltungen werden den Kursleitungen für je 45 Minuten Unterricht folgende Honorare gezahlt:
  1. für Kursangebote zur pädagogischen Grundversorgung; Pflichtangebot gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW 22,00 Euro
  2. In begründeten Einzelfällen wird ein Honorar gezahlt, das unter Berücksichtigung des Deckungsbeitrages, Art und Umfang des Kursangebotes gesondert festgesetzt wird. Die Gründe für eine abweichende Festlegung des Honorars sind schriftlich festzuhalten.
  3. für besondere Leistungen, die die Kursleitung im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erbringen (z. B. Einkauf von Lebensmitteln bei Kochkursen, Beschickung des Brennofens bei Töpferkursen), pro Unterrichtseinheit eine Zulage zum vereinbarten Honorar von 10 %.
  4. für Angebote im Medienverbund (z. B. Blendet-learning Angebote, Streaming etc.) pro Unterrichtseinheit eine individuell festzulegende Zulage zum Honorar.
- (2) Für die Leitung und Durchführung von Lehrgängen (z.B. Maßnahmen nach AZAV) kann zur Abgeltung aller Nebenleistungen (zusätzliche Vor- und Nachbereitung einschl. Korrekturarbeiten, organisatorische Begleitmaßnahmen, Ausstellen von Leistungsbescheinigungen, Teilnahme an Beratungen und Konferenzen usw.) den Kursleitungen eine Zulage gewährt werden.

**§ 3 Honorare für sonstige Leistungen**

- (1) Für sonstige Leistungen (z.B. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen oder Aufbau von Ausstellungen), die Kursleitungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbringen, wird folgendes Honorar gezahlt:  
je Zeitstunde ab 10,00 Euro
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen des Landes- und Bundesverbandes der Volkshochschulen (Zertifikate) wird ein Honorar gezahlt, das sich nach den Empfehlungen des Verbandes richtet.
- (3) Für nichtpädagogische sonstige Leistungen wird eine Vergütung nach allgemeinen Vorschriften vereinbart.

**§ 4 Honorare bei Einzelveranstaltungen**

Für die Leitung/Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der Referentin/dem Referenten und Mitwirkenden ein Honorar bis zu 2.500 Euro zuzüglich Nebenkosten und Reisekosten je Veranstaltung gezahlt werden.

**§ 5 Honorare bei Studienreisen, Exkursionen, Besichtigungen**

- (1) Bei Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen werden der Reisebegleitung freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung garantiert, soweit ihr/ihm nicht durch das mit der Abwicklung beauftragte Reiseunternehmen Kostenfreiheit gewährt wird.

- (2) Für Begleitung von Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen, die die Volkshochschule als besondere Aufgabe stellt, kann der Reisebegleitung für höchstens 4 Unterrichtseinheiten je Tag ein Honorar gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 gezahlt werden. Im Einzelfall entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

## § 6 Zuständigkeit

Soweit die Höchstsätze überschritten werden sollen, entscheidet bei honorarkostendeckender Abwicklung ihrer Angebote gemäß § 3 Abs. 2 der Entgeltordnung für die VHS die Programmbereichsleitung, die VHS-Leitung in allen anderen Fällen auf Vorschlag der Programmbereichsleitung.

## § 7 Ausfallhonorare

- (1) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht in der Person der Kursleitung liegen, nicht zustande, so erhalten diese das Honorar für die - im Rahmen des VHS-Programms - durchgeführten Unterrichtseinheiten, höchstens jedoch für vier Unterrichtseinheiten. Ist die Durchführung des Unterrichts bei der ersten Zusammenkunft aus pädagogischen Überlegungen nicht sinnvoll, so erhält die Kursleiterin/der Kursleiter das Honorar für zwei Unterrichtseinheiten. Bei weiteren von der VHS genehmigten Zusammenkünften gilt die vorgenannte Regelung entsprechend. Mit diesem Honorar sind alle der Kursleitung entstandenen Nebenkosten abgegolten.
- (2) Muss eine Veranstaltung im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten.
- (3) Werden zwei oder mehrere Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen zusammengelegt, so wird vom Tage der Zusammenlegung ab das Honorar der Kursleitung gezahlt, die/der die Leitung/Durchführung der zusammengelegten Veranstaltung übernimmt.
- (4) Für Unterrichtseinheiten, die die Kursleitungen ohne Zustimmung der VHS zusätzlich erteilen, besteht kein Anspruch auf Honorar.

## § 8 Nebenleistungen

Mit der Zahlung des vereinbarten Honorars sind sämtliche, der Kursleitung für die Durchführung der Kursveranstaltung entstehenden Kosten, abgegolten. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

Auslagen für Fahrten und notwendige Übernachtungen\* können per Entscheidung durch die VHS Leitung für die Anreise zu Lehrveranstaltungen und zur Prüfungsabnahme mit folgenden Pauschalen übernommen werden:

kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Dienstort (einfache Strecke)	Pauschale für Fahrtkosten (beinhaltet Hin- und Rückfahrt)	Pauschale für Übernachtungen
50 – 100 km	20,-- €	-- €
101 – 200 km	35,-- €	-- €
ab 201 km	50,-- €	60,-- €

\* Eine notwendige Übernachtung liegt bei direkter Anreise vom/zum Wohnort vor, wenn zur Ausübung des Lehrauftrags die Wohnung vor 06:00 Uhr morgens verlassen und/ oder erst nach 22:00 Uhr abends wieder erreicht wird.

Für Tage an denen Veranstaltungen aus mehreren Lehraufträgen stattfinden, kann die Pauschale nur einmal abgerechnet werden.

Weitere Anfahrten (z.B. Klausureinsicht, Medieneinweisung) sind mit der Gesamtvergütung abgegolten und werden nicht gesondert bezahlt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Honorarordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck vom 13.12.2018 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 04.10.1990 in Fassung der X. Änderung vom 16.12.2010 außer Kraft.